

Amendement Sr. königl. Hoheit hereingebracht worden ist, nämlich wie wollen wir unterscheiden, ob einer künftig sich wirklich dem geistlichen Amte widmen wird oder nicht? Der Wille ist bei Allen da; aber ob sie können, das ist eine große Frage. Mithin müssen sie alle ausgeschlossen werden. Ich glaube, durch das Amendement wird die vollkommene Befreiung mit bestimmt. Es tritt vielleicht, wenn sie 10, 15 Jahre Candidaten gewesen sind, eine Sinnesänderung ein, sich einen andern Lebensberuf zu wählen; bis dahin geben sie die Hoffnung nicht auf, in ein geistliches Amt überzugehen.

Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß ich das nicht so ganz finden kann. Wir müssen nur den concreten Fall unterscheiden. Es giebt viele Candidaten, von denen man aus ihrem ganzen Benehmen sieht, daß sie der Hoffnung wenigstens so ziemlich entsagt haben, in ein geistliches Amt zu treten. Sie predigen nicht mehr, nehmen keinen Theil an Predigervereinen, alles das beweist, daß sie den geistlichen Beruf aufgegeben haben; dagegen haben sie andere Beschäftigung und da giebt es dann keinen Grund, warum sie ausgeschlossen werden sollen.

D. v. Ammon: Ich muß dem, was Se. königl. Hoheit bemerkt haben; vollkommen beipflichten. Man muß Nominalcandidaten der Theologie und wirkliche unterscheiden. Die letzteren sind diejenigen, welche in den Listen der Superintenden ten fortgeführt werden. Manche aber entsagen ihrem Berufe und gehen zu anderen Geschäften über und diese fallen der Verpflichtung, auch Dienste in der Communalgarde zu übernehmen, wieder anheim. Der Unterschied zwischen beiden ist folglich durch die That begründet.

Bürgermeister Starke: Ohne zur Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, wünschte ich nur in Bezug auf einen Abschnitt dieser §. eine kleine Belehrung, die mir vielleicht von dem Herrn Referenten oder dem Herrn königl. Commissar zu Theil werden könnte. In dem Regulative vom 29. November 1830 und dessen §. 3, die durch die jetzige Erläuterung aufgehoben wird, befindet sich in Bezug auf die sub i. bemerkten Personen, welche nicht mehr communalgardenpflichtig sein sollen, weil sie bürgerliche Ehrenrechte verloren haben, eine Bestimmung, die ich in der jetzigen Erläuterung ungern vermisse. Sie heißt so: „Es bleibt jedoch dem Communalgardenausschusse, im Fall der Zustimmung des Hauptmanns, der Zugführer und der Rottmeister der betreffenden Districtscompagnie überlassen, dergleichen Personen, wenn sie später durch redlichen Lebenswandel Beweise der Besserung gegeben haben, die Aufnahme zu gestatten.“ Nun läßt sich wohl der Fall denken, daß ein in jeder Beziehung ehrenwerther Kaufmann lediglich durch ungünstige Conjunctionen genöthigt worden ist, sein Vermögen an seine Gläubiger abzutreten und dadurch das Ehrenbürgerrecht zu verlieren, später aber in bessere Umstände versetzt, seine Gläubiger befriedigt oder daß irgend ein junger Mann durch Leichtsin n dahin gelangt, für einen Verschwender erklärt zu werden und deshalb seine Selbstständigkeit verliert, später jedoch, wenn er zu reiferer Einsicht und Erfahrung gekommen ist, sich durchaus

bessert und vollkommen für werth geachtet werden kann, in das Ehreninstitut der Communalgarde einzutreten. Beiden dürfte dies kaum zu gestatten sein, wenn die fragliche Bestimmung des Regulativs nicht wieder aufgenommen wird, und deshalb wünschte ich zu vernehmen, worin der Grund liege, daß dieser Zusatz in der Erläuterung weggeblieben sei.

Königl. Commissar Müller: Der Grund, warum man die Stelle, die von dem letzten geehrten Sprecher erwähnt wurde, aus dem älteren Regulativ nicht in das neue aufgenommen hat, liegt darin, daß die Verhältnisse, worauf jene Stelle sich bezog, sich immittelst verändert haben. Im Regulative von 1830 waren nämlich ausgeschlossen „Personen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden sind,“ ohne daß darüber, welche Verbrechen für entehrend zu halten und wer solches entscheiden solle, etwas Näheres bestimmt war. Späterhin wurde jedoch durch die unterm 10. November 1832 publicirten erläuternden Bestimmungen diese Disposition dahin abgeändert, daß alle Diejenigen ausgeschlossen seien, welche nach den gesetzlichen Vorschriften der bürgerlichen Ehrenrechte nicht mehr theilhaftig sind. Zugleich wurde der ganze Satz des Regulativs §. 4 lit. h., also auch die oben erwähnte Ermächtigung des Ausschusses, für erledigt erklärt. Nach der damaligen Bestimmung der Städteordnung kam es bei der Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten wegen Verbrechen lediglich auf die Form der Untersuchung an, nämlich darauf, ob sie nach dem Generale von 1783 geführt worden war oder nicht. Die Unzweckmäßigkeit dieser Bestimmung zeigte sich sehr bald durch die Erfahrung, und es wurde daher in dem Erläuterungsgesetze, was mit der vorigen Ständeversammlung berathen wurde, diese Bestimmung der Städteordnung dahin abgeändert, daß Diejenigen von Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen sein sollten, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung gewesen und nicht vollkommen freigesprochen worden waren. Ob ein solches Verbrechen vorliegt, soll im Zweifelsfalle durch Einverständnis zwischen Stadtrath und Gemeindevertretern bestimmt werden. Da es hiernach ohnehin von der Beschlussfassung der städtischen Obrigkeit und den Gemeindevertretern abhängig ist, ob ein solches Verbrechen vorliegt, was den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte ausschließt, so schien es weder nöthig, noch rathlich zu sein, außerdem auch noch den Behörden der Communalgarde eine Cognition darüber wieder einzuräumen, zumal es jedenfalls unzutraglich sein würde, wenn man rücksichtlich des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte einen Unterschied zwischen verschiedenen öffentlichen Verhältnissen gestatten, und Einen, der dieser Ehrenrechte einmal verlustig worden, in der einen Beziehung noch als ehrenhaft ansehen wollte, in der andern nicht.

Abg. v. Welck: Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben in Bezug auf den Antrag des Hrn. D. Großmann, der nach der letzten erläuterten Erklärung in seinem Antrag ausdrücklich auch die Candidaten und Ruster der katholischen Kirche